

H. Saarberg
62

Amtsblatt

Stadt Münster

18. Jahrgang — Nr. 12 — 30. April 1975 — Postverlagsort 4400 Münster — K 1208 B

Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen

Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 der Stadt Münster für den Bereich Julius-Leber-Straße

Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit der Teilaufhebung des Durchführungsplanes Nr. 43 im Umfang des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 43 — Aasee-Stadt — 3. Änderung — Julius-Leber-Straße — der Stadt Münster

Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 136 — Amelsbürener Straße/Meckmannweg/Schwarzer Kamp/Weseler Straße — vom 15. 6. 1971 der Stadt Münster im Bereich Schwarzer Kamp

Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 136 — Amelsbürener Straße/Meckmannweg/Schwarzer Kamp/Weseler Straße — vom 15. 6. 1971 der Stadt Münster im Bereich Schwarzer Kamp

Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 142 — Albersloher Weg (Teilabschnitt IV) von Gremmendorfer Weg bis Paul-Engelhard-Weg — der Stadt Münster

Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 177 — Sentmaringer Weg/Weseler Straße — der Stadt Münster

Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 180 — Von-der-Tinnen-Straße — der Stadt Münster

Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit der Änderung des Bebauungsplanes „Baugebietsordnung“ (Text) für das Baugebiet Nr. 96 im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 180 — Von-der-Tinnen-Straße — der Stadt Münster

Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit der Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 73 vom 16. 1. 1905 im Bereich beiderseits der Wienburgstraße zwischen Nordplatz und Cheruskerring der Stadt Münster

Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich I zwischen Roxeler Straße/Von-Esmarch-Straße und Steinfurter Straße der Stadt Münster

Beschluß des Rates der Stadt Münster vom 21. 4. 1975 über die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 121 vom 13. 10. 1969

Erneute Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 141 der Stadt Münster nebst Begründung für den Bereich Boeselagerstraße/Weseler Straße/Kerkheideweg/Ossenkampstiege

Offenlegung des Planes zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster nebst Erläuterung für den Bereich York-Ring/Koburger Weg

Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 121 — Neufassung — der Stadt Münster nebst Begründung für den Bereich York-Ring/Koburger Weg

Erneute Offenlegung des Bebauungsplanes (Text) nebst Begründung zur Aufhebung der Baugebietsordnung der Stadt Münster bzgl. Baugebiet Nr. 150 im Bereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 121 — York-Ring/Koburger Weg —

Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 188 der Stadt Münster nebst Begründung für den Bereich Corrennsstraße (Naturwissenschaftlicher Bereich II)

Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 46 — 1. Änderung und des Bebauungsplanes Nr. 46 — Angelmodder Weg/Böddingheideweg — vom 19. 6. 1964 der Stadt Münster nebst Begründung zur 1. Änderung und Teilaufhebung für den Bereich zwischen Starweg und Angelmodder Weg

Offenlegung des Bebauungsplanes (Text) nebst Begründung zur Änderung der Baugebietsordnung der Stadt Münster bezüglich Baugebiet Nr. 42 im Bereich der in der Aufstellung befindlichen 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 46 — Angelmodder Weg/Böddingheideweg —

Offenlegung des Planes zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster nebst Erläuterung für den nördlichen Bereich der Grundstücke zwischen Aegidiistraße, Johannisstraße und der Aa

Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 190 der Stadt Münster nebst Begründung für den Bereich Aegidiiplatz

Offenlegung des Bebauungsplanes (Text) nebst Begründung zur Änderung der Baugebietsordnung der Stadt Münster bezüglich Baugebiete Nr. 130, 208 und 301 im Bereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 190 — Aegidiiplatz —

Offenlegung des Bebauungsplanes (Fluchtlinienplan) der inneren Stadt vom 20. 6. 1949 der Stadt Münster nebst Begründung zum Zwecke der Teilaufhebung für den Bereich der Grundstücke an der Nordwestseite der Aegidiistraße zwischen Aegidiiplatz und Mühlenstraße

Errichtung einer Realschule in Wolbeck

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Prüfung von ADV-Programmen im Bereich der Hauswirtschaft durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Münster

Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Gas der Stadtwerke Münster GmbH

Straßenumbenennungen

Entscheidung über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme fremder Grundstücke zur Ausführung von Vorarbeiten

Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 der Stadt Münster für den Bereich Julius-Leber-Straße

Der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde hat zur o. b. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 am 19. März 1975 nachstehenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 43 — 3. Änderung — der Stadt Münster

Auf Antrag des Oberstadtdirektors wird der vom Rat der Stadt Münster aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) am 28. Januar 1974 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 43 — 3. Änderung — gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Münster, den 19. März 1975

Der Regierungspräsident
— 34.4.1 — 5201 —

Im Auftrag

Richter

Regierungs- und Baurat

Diese Genehmigung wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 mit dieser öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich wird.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 mit Begründung liegt bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, für die Dauer eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden und im übrigen während der Besucherstunden öffentlich aus.

Münster, den 24. April 1975

Dr. Pierchalla (L. S.)
Oberbürgermeister

Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit der Teilaufhebung des Durchführungsplanes Nr. 43 im Umfang des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 43 — Aasee-Stadt — 3. Änderung — Julius-Leber-Straße — der Stadt Münster

Der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde hat zur o. b. Teilaufhebung des Durchführungsplanes Nr. 43 am 30. Juli 1974 nachstehenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Genehmigung der Teilaufhebung des Durchführungsplanes Nr. 43 im Umfang

des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 43 (Aaseestadt) — 3. Änderung — (Julius-Leber-Straße) der Stadt Münster

Auf Antrag des Oberstadtdirektors der Stadt Münster wird die vom Rat der Stadt Münster aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) am 28. Januar 1974 als Satzung beschlossene Teilaufhebung des Durchführungsplanes Nr. 43 im Umfang des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 43 (Aaseestadt) gemäß § 11 in Verbindung mit § 2 (7) BBauG genehmigt.

Münster, den 30. Juli 1974

Der Regierungspräsident
— 34.4.1 — 5201 —

Im Auftrag

Richter

Reg.-Baurat

Diese Genehmigung wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß die Teilaufhebung des Durchführungsplanes Nr. 43 mit dieser öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich wird.

Die Teilaufhebung des Durchführungsplanes Nr. 43 mit Begründung liegt bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, für die Dauer eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden und im übrigen während der Besucherstunden öffentlich aus.

Münster, den 24. April 1975

Dr. Pierchalla (L. S.)
Oberbürgermeister

Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 136 — Amelsbürener Straße/Meckmannweg/Schwarzer Kamp/Weseler Straße — vom 15. 6. 1971 der Stadt Münster im Bereich Schwarzer Kamp

Der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde hat zur o. b. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 136 am 23. 10. 1974 nachstehenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Genehmigung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 136 — Amelsbürener Straße/Meckmannweg/Schwarzer Kamp/Weseler Straße — vom 15. 6. 1971 der Stadt Münster im Bereich Schwarzer Kamp

Auf Antrag des Oberstadtdirektors der Stadt Münster wird die vom Rat der

Stadt Münster aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) am 22. Juli 1974 als Satzung beschlossene Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 136 gemäß § 11 in Verbindung mit § 2 (7) BBauG genehmigt.

Münster, den 23. Oktober 1974

Der Regierungspräsident
— 34.4.1 — 5201 —

Im Auftrag

Richter

Reg.-Baurat

Diese Genehmigung wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 136 mit dieser öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich wird.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 136 mit Begründung liegt bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, für die Dauer eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden und im übrigen während der Besucherstunden öffentlich aus.

Münster, den 24. April 1975

Dr. Pierchalla (L. S.)
Oberbürgermeister

Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 136 — Amelsbürener Straße/Meckmannweg/Schwarzer Kamp/Weseler Straße — vom 15. 6. 1971 der Stadt Münster im Bereich Schwarzer Kamp

Der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde hat zum o. b. Bebauungsplan Nr. 136 am 23. Oktober 1974 nachstehenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Genehmigung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 136 — Amelsbürener Straße/Meckmannweg/Schwarzer Kamp/Weseler Straße — vom 15. 6. 1971 der Stadt Münster im Bereich Schwarzer Kamp

Auf Antrag des Oberstadtdirektors der Stadt Münster wird die vom Rat der Stadt Münster aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) am 22. Juli 1974 als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 136 unter Ausschluß des nachstehend bezeichneten

Planbereiches gemäß § 11 BBauG genehmigt. Von der Genehmigung ausgeschlossen ist der nordwestliche Planbereich. Der nicht genehmigte Teil wurde von mir in violetter Farbe gekennzeichnet.

Münster, den 23. Oktober 1974

Der Regierungspräsident

— 34.4.1 — 5201 —

Im Auftrag

Richter

Reg.-Baurat

Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan Nr. 136 für den durch die Genehmigung erfaßten Bereich mit dieser öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich wird.

Der Rat der Stadt Münster ist der vorbenannten Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 23. 10. 1974 durch Beschluß vom 21. 4. 1975 beigetreten.

Der Bebauungsplan Nr. 136 mit Begründung liegt bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, für die Dauer eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden und im übrigen während der Besucherstunden öffentlich aus.

Münster, den 24. April 1975

Dr. Pierchalla (L. S.)

Oberbürgermeister

Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 142 — Albersloher Weg (Teilabschnitt IV) von Gremmendorfer Weg bis Paul-Engelhard-Weg — der Stadt Münster

Der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde hat zum o. b. Bebauungsplan Nr. 142 IV am 12. März 1975 nachstehenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 142 — Albersloher Weg (Teilabschnitt IV) von Gremmendorfer Weg bis Paul-Engelhard-Weg — der Stadt Münster

Auf Antrag des Oberstadtdirektors der Stadt Münster wird der vom Rat der Stadt Münster aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) am 28. Oktober 1974 als Satzung beschlossene Bauungs-

plan Nr. 142 — „Albersloher Weg“ — gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Münster, den 12. März 1975

Der Regierungspräsident

— 34.4.1 — 5201 —

Im Auftrag

Richter

Regierungs- und Baurat

Diese Genehmigung wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan Nr. 142 IV mit dieser öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich wird.

Der Bebauungsplan Nr. 142 IV mit Begründung liegt bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, für die Dauer eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden und im übrigen während der Besucherstunden öffentlich aus.

Münster, den 24. April 1975

Dr. Pierchalla (L. S.)

Oberbürgermeister

Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 177 — Sentmaringer Weg/Weseler Straße — der Stadt Münster

Der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde hat zum o. b. Bebauungsplan Nr. 177 am 16. Oktober 1974 nachstehenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 177 — Sentmaringer Weg/Weseler Straße — der Stadt Münster

Auf Antrag des Oberstadtdirektors der Stadt Münster wird der vom Rat der Stadt Münster aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) am 1. Juli 1974 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 177 — Sentmaringer Weg/Weseler Straße — unter Ausschluß des nachstehend bezeichneten Planbereiches gemäß § 11 BBauG genehmigt. Von der Genehmigung ausgeschlossen ist der nordöstliche Planbereich der zwischen Sentmaringer Weg und der festgesetzten Grünfläche liegt. Der nicht genehmigte

Teil wurde von mir in violetter Farbe gekennzeichnet.

Münster, den 16. Oktober 1974

Der Regierungspräsident

— 34.4.1 — 5201 —

Im Auftrag

Richter

Reg.-Baurat

Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan Nr. 177 für den durch die Genehmigung erfaßten Bereich mit dieser öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich wird.

Der Rat der Stadt Münster ist der vorbenannten Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 16. 10. 1974 durch Beschluß vom 21. 4. 1975 beigetreten.

Der Bebauungsplan Nr. 177 mit Begründung liegt bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, für die Dauer eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden und im übrigen während der Besucherstunden öffentlich aus.

Münster, den 24. April 1975

Dr. Pierchalla (L. S.)

Oberbürgermeister

Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 180 — Von-der-Tinnen-Straße — der Stadt Münster

Der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde hat zum o. b. Bebauungsplan Nr. 180 am 17. März 1975 nachstehenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 180 — Von-der-Tinnen-Straße — der Stadt Münster

Auf Antrag des Oberstadtdirektors der Stadt Münster wird der vom Rat der Stadt Münster aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) am 7. Oktober 1974 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 180 gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Münster, den 17. März 1975

Der Regierungspräsident

— 34.4.1 — 5201 —

Im Auftrag

Richter

Regierungs- und Baurat

Diese Genehmigung wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan Nr. 180 mit dieser öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich wird.

Der Bebauungsplan Nr. 180 mit Begründung liegt bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, für die Dauer eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden und im übrigen während der Besucherstunden öffentlich aus.

Münster, den 24. April 1975

Dr. Pierchalla (L. S.)
Oberbürgermeister

Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit der Änderung des Bebauungsplanes „Baugebietsordnung“ (Text) für das Baugebiet Nr. 96 im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 180 — Von-der-Tinnen-Straße — der Stadt Münster

Der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde hat zur o. b. Änderung des Bebauungsplanes „Baugebietsordnung“ (Text) am 17. 3. 1975 nachstehenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Genehmigung zur Änderung des Bebauungsplanes „Baugebietsordnung“ (Text) für das Baugebiet Nr. 96 im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 180 — Von-der-Tinnen-Straße — der Stadt Münster

Auf Antrag des Oberstadtdirektors der Stadt Münster wird die vom Rat der Stadt Münster aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) am 7. Oktober 1974 als Satzung beschlossene Änderung der Baugebietsordnung im Bereich des Baugebietes Nr. 96 gemäß § 11 in Verbindung mit §§ 2 (7) und 173 (6) BBauG genehmigt.

Münster, den 17. März 1975

Der Regierungspräsident
— 34.4.1 — 5201 —

Im Auftrag

Richter

Regierungs- und Baurat

Diese Genehmigung wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß die Änderung des Bebauungsplanes „Baugebietsordnung“ (Text) bezüglich Bau-

gebiet Nr. 96 mit dieser öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich wird.

Die Änderung des Bebauungsplanes „Baugebietsordnung“ (Text) mit Begründung liegt bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, für die Dauer eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden und im übrigen während der Besucherstunden öffentlich aus.

Münster, den 24. April 1975

Dr. Pierchalla (L. S.)
Oberbürgermeister

Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit der Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 73 vom 16. 1. 1905 im Bereich beiderseits der Wienburgstraße zwischen Nordplatz und Cheruskerring der Stadt Münster

Der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde hat zur o. b. Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 73 am 12. März 1975 nachstehenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Genehmigung der Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 73 vom 16. 1. 1905 im Bereich beiderseits der Wienburgstraße zwischen Nordplatz und Cheruskerring der Stadt Münster

Auf Antrag des Oberstadtdirektors der Stadt Münster wird die vom Rat der Stadt Münster aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) am 7. Oktober 1974 als Satzung beschlossene Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 73, der nach § 173 (3) BBauG als Bebauungsplan weitergalt, gemäß § 11 in Verbindung mit §§ 2 (7) und 173 (6) BBauG genehmigt.

Münster, den 12. März 1975

Der Regierungspräsident

— 34.4.1 — 5201 —

Im Auftrag

Richter

Regierungs- und Baurat

Diese Genehmigung wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß die Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 73 mit dieser öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich wird.

Die Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 73 mit Begründung liegt bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, für die Dauer

eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden und im übrigen während der Besucherstunden öffentlich aus.

Münster, den 24. April 1975

Dr. Pierchalla (L. S.)
Oberbürgermeister

Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich I zwischen Roxeler Straße/Von-Esmarch-Straße und Steinfurter Straße der Stadt Münster

Der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde hat zur o. b. 32. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich I am 19. März 1975 nachstehenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Genehmigung des Teilbereiches I zwischen Roxeler Straße/Von-Esmarch-Straße und Steinfurter Straße der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster

Auf Antrag des Oberstadtdirektors wird der vom Rat der Stadt Münster am 3. Februar 1975 beschlossene Teilbereich I der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 (1) in Verbindung mit § 2 (7) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) genehmigt.

Münster, den 19. März 1975

Der Regierungspräsident

— 34.4.1 — 5101 —

Im Auftrag

Richter

Ltd. Regierungsbaudirektor

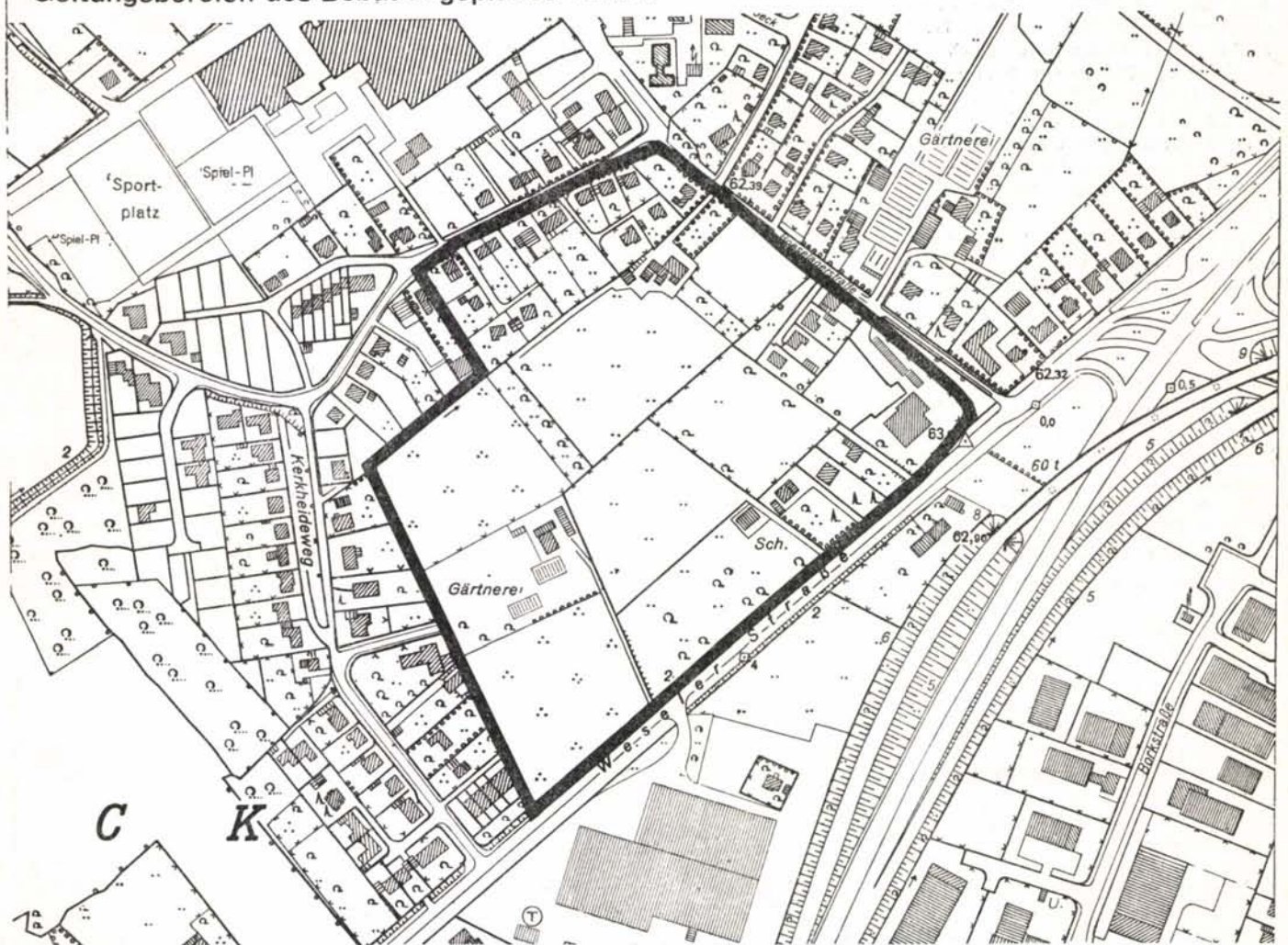
Diese Genehmigung wird gemäß § 6 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich I mit dieser öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich wird.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich I mit Erläuterung liegt bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, für die Dauer eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden und im übrigen während der Besucherstunden öffentlich aus.

Münster, den 24. April 1975

Dr. Pierchalla (L. S.)
Oberbürgermeister

Übersichtsplan Nr. 1 M. 1:5000
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.141



Beschluß des Rates der Stadt Münster vom 21. 4. 1975 über die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 121 vom 13. 10. 1969

Der Rat der Stadt Münster hat am 21. 4. 1975 den hierunter aufgeführten Beschluß gefaßt:

„Das durch Ratsbeschluß vom 13. 10. 1969 (Ratsvorlage Nr. 253/69 [Bau 65]) eingeleitete Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 — York-Ring/Koburger Weg — wird eingestellt.“ Von diesem Beschluß des Rates der Stadt Münster wird hierdurch Kenntnis gegeben mit dem Bemerken, daß die gegen diese Planfassung erhobenen Bedenken und Anregungen somit gegenstandslos geworden sind.

Münster, den 24. April 1975
 Dr. Pierchalla (L. S.)
 Oberbürgermeister

Erneute Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 141 der Stadt Münster nebst Begründung für den Bereich Boeseler Straße/Weseler Straße/Kerkheideweg/Ossenkampstiege

Der Rat der Stadt Münster hat am 14. 7. 1970 aufgrund des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) und der 19. Änderung zum Flächennutzungsplan den Bebauungsplan Nr. 141 sowie die zugehörige Begründung für den oben näher bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster beschlossen. Innerhalb des Plangebietes liegen folgende bebaute und unbebaute Grundstücke und Straßenflächen:

Flur 217: Flurstücke 36; 37 (jetzt 235, 299, 300); 39; 40; 41; 42; 43; 44; 45; 46; 48; 50; 57; 58; 75; 76; 77; 78; 79; 80; 102; 103 (jetzt 301 und 302); 114; 115; 116; 117; 118; 119; 120; 121; 160 (jetzt 238, 296, 297, 298); 161 (jetzt 239, 240); 180 tlw. (jetzt 292 und 293 tlw.), an die Nordostgrenze des Flurstücks 57 angrenzender Teil 10 m in Verlängerung der Nordwestgrenze, von dort bis zur Ostecke des vorbenannten Flurstücks; 189 und 196 (jetzt 294); 190; 191; 192; 194 und 195.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 141 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 ersichtlich.

Gegen die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes der in der Zeit vom 4. 8. bis 4. 9. 1970 und 22. 1. bis 22. 2. 1973 offengelegten hat, wurden während

mittlerer Teil, im Westen und Osten begrenzt durch die Plangebietsgrenze; 418 tlw., im Nordwesten und Südwesten teilweise begrenzt durch die neu festgesetzte Straßenbegrenzungslinie — zugleich Plangebietsgrenze; 420 tlw., östlicher Teil, begrenzt durch die neu festgesetzte Straßenbegrenzungslinie — zugleich Plangebietsgrenze; 429; 431-435; 443; 444; 446; 447 und 459.

Flur 72: Flurstück 197.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 121 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 ersichtlich.

Gemäß § 2 (6) des o. a. Gesetzes wird hierdurch bekanntgegeben, daß der Bebauungsplan Nr. 121 nebst Begründung in der Zeit vom 9. 5. bis 9. 6. 1975 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen den Plan Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 23. April 1975

Der Oberstadtdirektor

I. V.

Rabeler

Stadtbaurat

Erneute Offenlegung des Bebauungsplanes (Text) nebst Begründung zur Aufhebung der Baugebietsordnung der Stadt Münster bzgl. Baugebiet Nr. 150 im Bereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 121 — York-Ring/Koburger Weg —

Der Rat der Stadt Münster hatte am 13. 10. 1969 aufgrund des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) und der 11. Änderung zum Flächennutzungsplan den Bebauungsplan zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Baugebietsordnung“ (Text) der Stadt Münster bzgl. Baugebiet Nr. 150 sowie die zugehörige Begründung für den oben näher bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster beschlossen.

Unter Berücksichtigung der Beschlußfassung vom 21. 4. 1975 zur Neufassung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 121 und der Beschlußfassung zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes hat der Rat der Stadt Münster am 21. 4. 1975 die erneute Offenlegung des Bebauungsplanes (Text) zur Änderung der Baugebietsordnung für das Baugebiet Nr. 150 beschlossen. Der Änderungsbereich umfaßt folgende Grundstücke:

Flur 71: Flurstücke 296, 304, 376, 405 und 404 in 30 m Tiefe parallel zum York-Ring.

Gemäß § 2 (6) des o. a. Gesetzes wird hierdurch bekanntgegeben, daß der vorbenannte Bebauungsplan (Text) zur Änderung des Bebauungsplanes „Baugebietsordnung“ bzgl. Baugebiet Nr. 150 nebst Begründung in der Zeit vom 9. 5. bis 9. 6. 1975 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, erneut zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen den Plan Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 23. April 1975

Der Oberstadtdirektor

I. V.

Rabeler

Stadtbaurat

Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 188 der Stadt Münster nebst Begründung für den Bereich Corrensstraße (Naturwissenschaftlicher Bereich II)

Der Rat der Stadt Münster hat am 21. 4. 1975 aufgrund des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) und der am 7. 10. 1974 beschlossenen 32. Änderung des Flächennutzungsplanes den Bebauungsplan Nr. 188 sowie die zugehörige Begründung für den oben näher bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster beschlossen.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Flur 63: Flurstücke 9 tlw., 10 tlw., 222 tlw., alle östlichen Teile und Flurstück

231 tlw., nordöstlicher Teil, begrenzt durch die Plangebietsgrenze; 11;

Flur 64: Flurstücke 28 tlw., südöstlicher Teil, im Norden begrenzt durch die neu festgesetzte Straßenbegrenzungslinie des verlegten Gievenbecker Weges, im Westen durch die Plangebietsgrenze;

Flur 67: Flurstücke 54; 55; 61; 62; 63; 64; 65; 67; 69; 70; 66 tlw., 126 tlw., 131 tlw., 142 tlw., alle südlichen Teile, begrenzt durch die neu festgesetzten Straßenbegrenzungslinien des verlegten Gievenbecker Weges und der Corrensstraße; 74 tlw., 94 tlw., 183 tlw., alle westlichen Teile, begrenzt durch die Straßenbegrenzungslinie der Corrensstraße;

Flur 68: Flurstücke 1; 5; 24 tlw. und 65 tlw., nördliche Teile, 45 tlw., nordöstlicher Teil, 53 tlw., nördlicher und östlicher Teil, alle begrenzt durch die neu festgesetzte Straßenbegrenzungslinie; 67 tlw., westlicher Teil, begrenzt im Süden durch die neu festgesetzte Straßenbegrenzungslinie und im Osten durch die Straßenbegrenzungslinie der Corrensstraße; 58; 59; 60; 62; 63; 64; 66; 90; 92; 93; 94.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 188 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 ersichtlich.

Gemäß § 2 (6) des o. a. Gesetzes wird hierdurch bekanntgegeben, daß der Bebauungsplan Nr. 188 nebst Begründung in der Zeit vom 9. 5. bis 9. 6. 1975 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen den Plan Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 23. April 1975

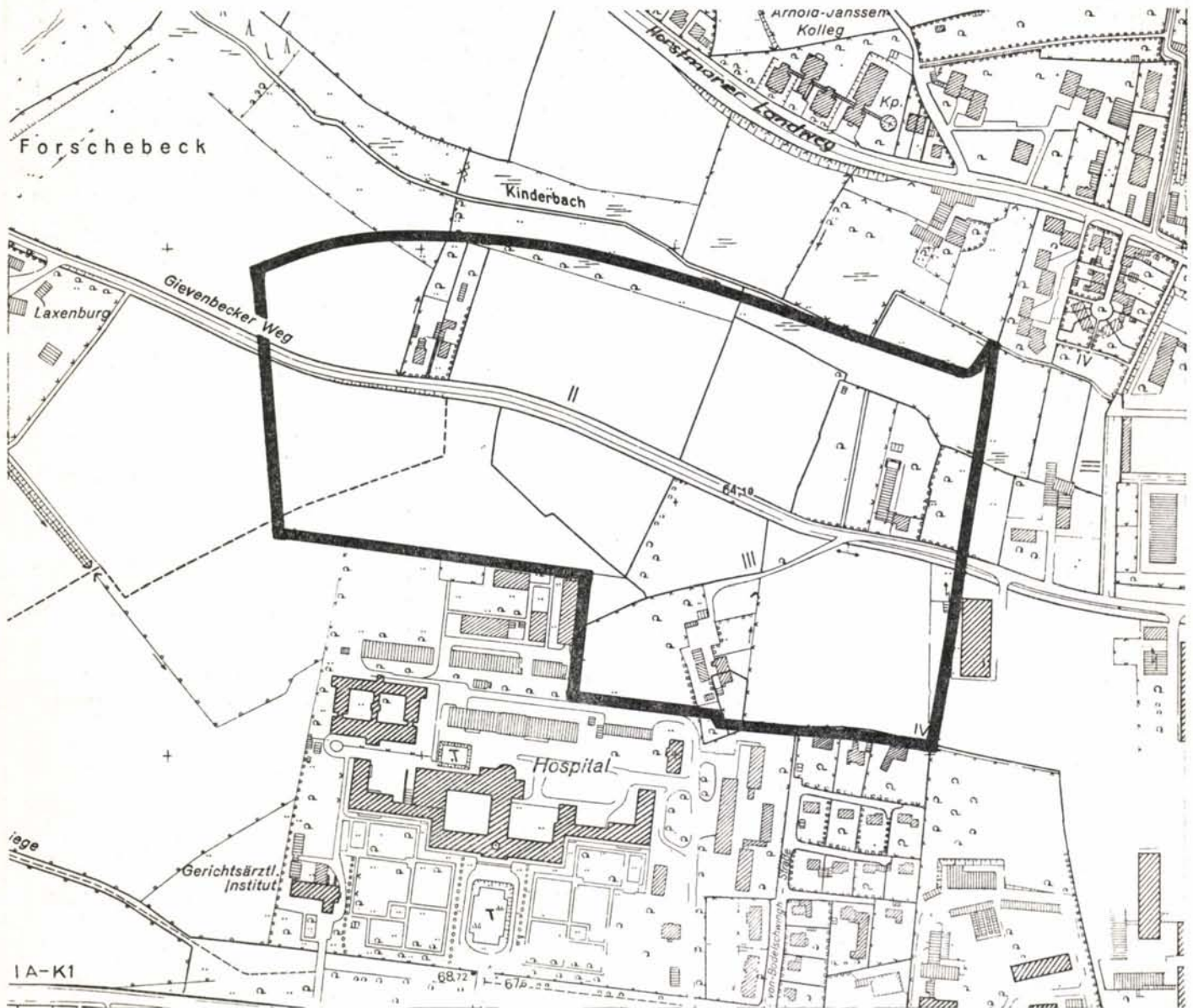
Der Oberstadtdirektor

I. V.

Rabeler

Stadtbaurat

Übersichtsplan Nr. 3 M.1:5000
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.188



Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 46 — 1. Änderung und des Bebauungsplanes Nr. 46 — Angelmodder Weg/Böddingheideweg — vom 19. 6. 1964 der Stadt Münster nebst Begründung zur 1. Änderung und Teilaufhebung für den Bereich zwischen Starweg und Angelmodder Weg

Der Rat der Stadt Münster hat am 21. 4. 1975 aufgrund des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen nach Maßgabe

des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 46 — Angelmodder Weg/Böddingheideweg — vom 19. 6. 1964 und gleichzeitig die Teilaufhebung des durch die 1. Änderung erfaßten Bereiches des vorbenannten Bebauungsplanes Nr. 46 vom 19. 6. 1964 sowie die zugehörige Begründung zur 1. Änderung und Teilaufhebung beschlossen.

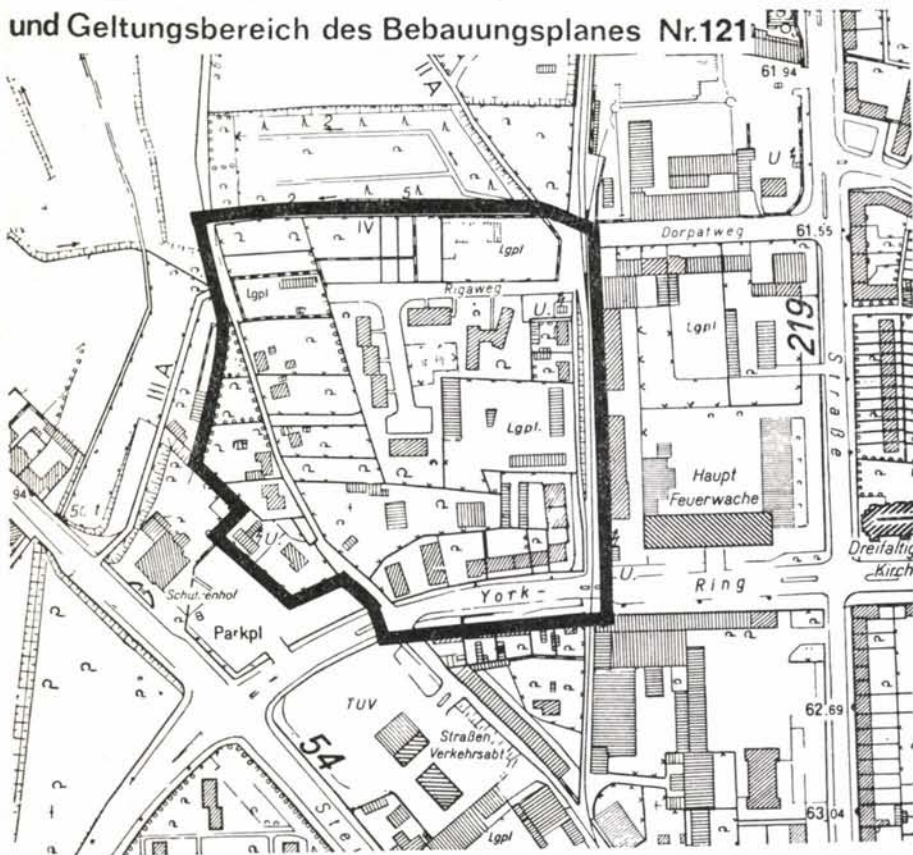
Die 1. Änderung und Teilaufhebung erstreckt sich auf den Südostbereich des Bebauungsplangebietes zwischen Star-

weg und Angelmodder Weg. Innerhalb dieses Bereiches liegen folgende Grundstücke:

Flur 166: Flurstücke 78, 242, 755, 756, 757, 763, 764 und 725 tlw. (Angelmodder Weg, nordöstlicher Teil), begrenzt durch die Südseite des Flurstücks 764, ferner durch die Westseite des Flurstücks 757 und im Süden und Westen durch die alte bzw. neue Plangebietsgrenze.

Die Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung und Teilaufhebung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 ersichtlich.

Übersichtsplan Nr. 5 M. 1:5000
Geltungsbereich der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes
und Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 121



stücks 186 in die Ostgrenze des Flurstücks 230, 187, 198; 199 219; 220; 221; 222; 223; 225; 226; 227; 231; 233 tlw., nordöstlicher Teil, begrenzt durch eine Verbindungslinie von der Nordostecke des Flurstücks 41 zur Nordwestecke des Flurstücks 539 der Flur 15;
Flur 17: Flurstücke 169, 263 tlw., südlicher Teil, begrenzt durch eine Verbindungslinie von der Nordostecke des Flurstücks 269 zur Westecke des Gebäudes Johannisstraße 13 (Flurstück 81).
Die Abgrenzung des Bereiches der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 ersichtlich.
Gemäß § 2 (6) des o. a. Gesetzes wird hierdurch bekanntgegeben, daß der Änderungsplan Nr. 37 nebst Erläuterung in der Zeit vom 9. 5. bis 9. 6. 1975 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.
Während der Auslegungsfrist können gegen den Plan Bedenken und Anregun-

gen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.
Münster, den 23. April 1975
Der Oberstadtdirektor
I. V.
Rabeler
Stadtbaurat

Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 190 der Stadt Münster nebst Begründung für den Bereich Aegidiiplatz

Der Rat der Stadt Münster hat am 21. 4. 1975 aufgrund des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) und der am 21. 4. 1975 beschlossenen 37. Änderung des Flächennutzungsplanes den Bebauungsplan Nr. 190 sowie die zugehörige Begründung für den oben näher bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster beschlossen.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Flur 15: Flurstücke 484, 485, 486, 487, 559 tlw., westlicher Teil, begrenzt durch eine Verbindungslinie von der Nordostecke des Flurstücks 198 zur Südwestecke des Flurstücks 553;

Flur 16: Flurstücke 136 tlw., nordöstlicher Teil, begrenzt durch die Verlängerung der Nordostgrenze des Flurstücks 186 in die Ostgrenze des Flurstücks 230; 187; 198; 199; 219; 220; 221; 222; 223; 225; 226; 227; 231; 233 tlw., nordöstlicher Teil, begrenzt durch eine Verbindungslinie von der Nordostecke des Flurstücks 41 zur Nordwestecke des Flurstücks 539 der Flur 15;

Flur 17: Flurstücke 169, 263 tlw., südlicher Teil, begrenzt durch eine Verbindungslinie von der Nordostecke des Flurstücks 269 zur Westecke des Gebäudes Johannisstraße 13 (Flurstück 81).

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 190 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 ersichtlich.

Gemäß § 2 (6) des o. a. Gesetzes wird hierdurch bekanntgegeben, daß der Bebauungsplan Nr. 190 nebst Begründung in der Zeit vom 9. 5. bis 9. 6. 1975 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen den Plan Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 23. April 1975
Der Oberstadtdirektor
I. V.
Rabeler
Stadtbaurat

Offenlegung des Bebauungsplanes (Text) nebst Begründung zur Änderung der Baugebietsordnung der Stadt Münster bezüglich Baugebiete Nr. 130, 208 und 301 im Bereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 190 — Aegidiiplatz —

Der Rat der Stadt Münster hat am 21. 4. 1975 aufgrund des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) und der am 21. 4. 1975 beschlossenen 37. Änderung des Flächennutzungsplanes den Be-

Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Gas der Stadtwerke Münster GmbH

Die Stadtwerke stellen nach ihren jeweils geltenden „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Gas“ aus ihrem Versorgungsnetz Erdgas zu folgenden Tarifen zur Verfügung:

Tarife für Haushalt, Gewerbe und sonstigen Bedarf

Der Gaspreis setzt sich zusammen aus dem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung der Anlagen und dem Arbeitspreis für die abgenommene Megakalorie — Mcal — (siehe Ziffer 6).

Gültig ab 1. Mai 1975

Tarif	Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises DM/Monat	Arbeitspreis Pf/Mcal	
G 1	2,50	7,0	Als Mindestpreis hat der Kunde einen Jahrespreis von 42,00 DM/Jahr bzw. einen monatlichen Teilbetrag von 3,50 DM/Monat zu zahlen.
G 2	8,00	4,0	
G 3	13,20	2,6	

Gültig ab 1. Oktober 1975

Tarif	Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises DM/Monat	Arbeitspreis Pf/Mcal	
G 1	2,50	8,6	Als Mindestpreis hat der Kunde einen Jahrespreis von 42,00 DM/Jahr bzw. einen monatlichen Teilbetrag von 3,50 DM/Monat zu zahlen.
G 2	8,00	5,1	
G 3	13,20	3,2	

Für den Gasverbrauch des Abrechnungsjahres 1975 werden folgende **Arbeitspreise** als Mittelwerte berechnet:

Tarif G 1	7,40 Pf/Mcal
Tarif G 2	4,27 Pf/Mcal
Tarif G 3	2,75 Pf/Mcal

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird mit dem jeweiligen Steuersatz zusätzlich in Rechnung gestellt.

Allgemeine Bestimmungen

- Jeder Kunde hat das Recht, einen der vorgenannten Tarife 1 bis 3 zu wählen. Hat sich der Kunde für einen Tarif entschieden, so ist er daran für 12 Monate gebunden. Die Bindung gilt jeweils für ein weiteres Jahr, sofern der Kunde nicht spätestens einen Monat vor Ablauf dieses Jahres den Stadtwerken schriftlich mitteilt, welche andere Wahl er treffen will.
- Entscheidet sich der Kunde nicht, so können ihn die Stadtwerke nach Ablauf einer angemessenen Frist verbindlich in einen Tarif einstuft. Der Kunde behält sein Wahlrecht, wenn er nachweist, daß er zur rechtzeitigen Abgabe der Erklärung ohne Verschulden nicht in der Lage war.
- Soweit die Allgemeinen Versorgungsbedingungen eine vorzeitige Kündigung oder Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden vorsehen, wird dieses Recht durch die Bindung nach Ziffer 1. und 2. nicht berührt.
- Rückrechnungen finden bei einem Wechsel des Tarifes nicht statt.
(Fortsetzung auf Seite 97)

bauungsplan zur Änderung des Bebauungsplanes „Baugebietsordnung“ (Text) der Stadt Münster vom 22. 7. 1957 bezüglich Baugebiete Nr. 130, 208 und 301 sowie die zugehörige Begründung für den oben näher bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster beschlossen.

Der Änderungsbereich umfaßt folgende Grundstücke:

Flur 15: Flurstücke 484; 485; 486; 487; 559 tlw., westlicher Teil, begrenzt durch eine Verbindungslinie von der Nordost-ecke des Flurstücks 198 zur Südwest-ecke des Flurstücks 553;

Flur 16: Flurstücke 136 tlw., nordöst-licher Teil, begrenzt durch die Ver-längerung der Nordostgrenze des Flur-stücks 186 in die Ostgrenze des Flur-stücks 230; 187; 198; 199; 219; 220; 221; 222; 223; 225; 226; 227; 231; 233 tlw., nordöstlicher Teil, begrenzt durch eine Verbindungslinie von der Nordost-ecke des Flurstücks 41 zur Nordwest-ecke des Flurstücks 539 der Flur 15;

Flur 17: Flurstücke 169, 263 tlw., süd-licher Teil, begrenzt durch eine Ver-bindungslinie von der Nordostecke des Flurstücks 269 zur Westecke des Ge-bäudes Johannisstraße 13 (Flurstück 81).

Gemäß § 2 (6) des o. a. Gesetzes wird hierdurch bekanntgegeben, daß der vor-genannte Bebauungsplan zur Änderung des Bebauungsplanes „Baugebiets-ordnung“ bezüglich Baugebiete Nr. 130, 208 und 301 nebst Begründung in der Zeit vom 9. 5. bis 9. 6. 1975 während der Dienststunden bei der Stadtver-waltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, zur Einsicht-nahme öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen den Plan Bedenken und An-regungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 23. April 1975

Der Oberstadtdirektor

I. V.

Rabeler

Stadtbaurat

Offenlegung des Bebauungsplanes (Fluchtlinienplan) der inneren Stadt vom 20. 6. 1949 der Stadt Münster nebst Begründung zum Zwecke der Teilaufhebung für den Bereich der Grundstücke an der Nordwestseite der Aegidiistraße zwischen Aegidiplatz und Mühlenstraße

Der Rat der Stadt Münster hat am 21. 4. 1975 aufgrund des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341)

und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) und der am 21. 4. 1975 beschlossenen 37. Änderung des Flächennutzungsplanes die Teilaufhebung des Bebauungsplanes (Fluchtlinienplan) der inneren Stadt vom 20. 6. 1949 sowie die zugehörige Begründung zur Teilaufhebung beschlossen. Der Aufhebungsbereich umfaßt die Grundstücke an der Nordwestseite der Aegidiistraße vom Aegidiplatz bis Mühlenstraße Haus Nr. 46 bis 65. Gemäß § 2 (6) des o. a. Gesetzes wird hierdurch bekanntgegeben, daß der vorbenannte Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) nebst Begründung zur Teilaufhebung in der Zeit vom 9. 5. bis 9. 6. 1975 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen die Teilaufhebung Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 23. April 1975

Der Oberstadtdirektor
I. V.
Rabeler
Stadtbaurat

Errichtung einer Realschule in Wolbeck

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 25. 11. 1974 einstimmig beschlossen, gem. § 8 Abs. 1 Schulverwaltungsgesetz (SchVG) im Schulzentrum Wolbeck eine zweizügige Städt. Realschule für Jungen und Mädchen zu errichten.

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf hat mit Erlaß vom 17. 3. 1975 — II B 7.37 — 13 Nr. 5037/75 — den Beschluß des Rates der Stadt Münster vom 25. 11. 1974 auf Errichtung einer Städt. Realschule für Jungen und Mädchen gem. § 8 Abs. 2 SchVG mit Wirkung vom 1. 8. 1975 genehmigt.

Münster, den 14. April 1975

Der Oberstadtdirektor
I. V.
Dr. Hoss
Stadtschulrat

(Fortsetzung von Seite 96)

5. Für jeden zusätzlichen Zähler, dessen Aufstellung durch persönliche Wünsche des Kunden notwendig wird, ist ein Zuschlag zu zahlen, und zwar:
- | | |
|--------------------------------------|----------------|
| bis zu 6 m ³ Eichleistung | 2,50 DM/Monat, |
| über 6 m ³ Eichleistung | 3,50 DM/Monat. |
6. Die gelieferten Gasmengen werden nach Megakalorien (Mcal) abgerechnet. Für die Abrechnung wird der vom Gaszähler angezeigte Verbrauch in m³ unter Berücksichtigung der physikalischen Zustandsgrößen und des Brennwertes des gelieferten Gases auf die Anzahl der Verrechnungseinheiten in Mcal umgewertet. (Der Umrechnungsfaktor beträgt für das Abrechnungsjahr 1975 = 8,32).
7. Falls Kunden eine besondere Meß- und Regleranlage benötigen, gelten besondere Bedingungen.
8. Über die vorstehenden Tarife hinaus besteht im Rahmen der jeweiligen Liefermöglichkeiten der Stadtwerke die Möglichkeit der Einräumung von Sonderpreisen, deren Preissystem von der Abnahmemenge und -struktur abhängig ist.
9. Über die Anwendung der Tarifbestimmungen in Zweifelsfällen entscheiden die Stadtwerke.
10. Mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinen Tarife treten die bisherigen Allgemeinen Tarife außer Kraft.

Münster, April 1975

Stadtwerke Münster GmbH

Die nachstehende Übersicht zeigt, bei welchem jährlichen Gasverbrauch die einzelnen Tarife für die Gaskunden vorteilhaft sind:

Tarif	Jahresverbrauch		
		Mcal	oder m ³
G 1	bis	1 886	226
G 2	von	1 887—3 284	227—394
G 3	über	3 284	394

Straßenumbenennungen

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17. 12. 1974 für das bisherige Stadtgebiet folgende Straßenumbenennungen beschlossen, die aufgrund eingegangener Widersprüche erst jetzt gemäß § 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656) bekanntgemacht werden:

Alte Bezeichnung:

Siegfriedstraße
(früher Winkelmannstraße)
Amelsbürener Straße

Neue Bezeichnung:

Schulze-Westerath-Straße
Heroldstraße

Die Umbenennung des „Sandfortskamp“ wird aufgehoben.

Münster, den 14. April 1975

Dr. Fechtrup
Oberstadtdirektor

(siehe auch: Verzeichnis der unnummerierten Häuser)

Verzeichnis der Häuser, deren Hausnummernänderung durch weitere Bebauung bzw. Neuaufteilung von Grundstücken erforderlich wurde

Gemarkung	Flur	Flurstück Nr.	alte Bezeichnung	neue Bezeichnung	Eigentümer
Hiltrup	25	184	Albersloher Weg 660	Albersloher Weg 660b	Evang. Heimverein e. V.
Hiltrup	25	183	Albersloher Weg o. Nr.	Albersloher Weg 660c	Evang. Heimverein e. V.
Hiltrup	25	444	Albersloher Weg 656	Albersloher Weg 660d	Evang. Heimverein e. V.
Handorf	16	1	Verth ehem. Flugplatz 51	Flugplatz 26	Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung)
Handorf	16	1	Verth ehem. Flugplatz 50	Flugplatz 27	Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung)
Handorf	16	1	Verth ehem. Flugplatz 44	Flugplatz 30	Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung)
Handorf	16	1	Verth ehem. Flugplatz 45	Flugplatz 31	Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung)
Handorf	16	1	Verth ehem. Flugplatz 46	Flugplatz 32	Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung)
St. Mauritz	3	483	Schulstraße A 1	Dreilinden 3b	Die Wohnungseigentümer
St. Mauritz	3	483	Schulstraße A 3	Dreilinden 3c	Die Wohnungseigentümer
St. Mauritz	3	483	Schulstraße A 5	Dreilinden 3d	Die Wohnungseigentümer
Münster	58	3	Horstmarer Landweg 354	Wasserweg 255	Konerding, Bernhard
Münster	56	53	Steinfurter Straße o. Nr.	Steinfurter Straße 345	Winneke, Norbert (Tennisclub)
Münster	55	84	Steinfurter Straße 304	Steinfurter Straße 355	Winneke, Norbert
Münster	55	25	Steinfurter Straße 347	Steinfurter Straße 383	Winneke, Norbert
Münster	55	25	Steinfurter Straße 349	Steinfurter Straße 387	Winneke, Norbert
Münster	55	25	Steinfurter Straße 349a	Steinfurter Straße 389	Winneke, Norbert
Münster	55	18	Steinfurter Straße 411	Horstmarer Landweg 446	Winneke, Norbert
Münster	215	30, 31	Kappenberger Damm 108	Kappenberger Damm 208	Stadt Münster
Münster	40	323	Coesfeldweg 23	Coesfeldweg 23a	Beckemeier, Helmut
Nienberge	10	228	Dorfbauerschaft 1	Steinfurter Straße 555	Lutte, Antonia

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Prüfung von ADV-Programmen im Bereich der Hauswirtschaft durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Münster

Zwischen

1. der Stadt Münster
2. der Stadt Hamm
3. dem Kreis Beckum
4. dem Kreis Lüdinghausen
5. dem Kreis Münster
6. dem Kreis Warendorf
7. der Stadt Ahlen
8. der Stadt Beckum
9. der Stadt Bockum-Hövel

10. der Stadt Werne
11. dem Amt Bork
12. dem Amt St. Mauritz

— im folgenden „Beteiligte“ genannt —
wird aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. 4. 1961 (GV. NW. S. 190 SGV. 202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Prüfungsaufgabe

(1) Die Beteiligten übertragen die Prüfung der in der kommunalen Datenverarbeitungszentrale (DZ) Münster im

Bereich der Haushaltswirtschaft einzusetzenden ADV-Programme vor ihrer Anwendung auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Münster.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Münster nimmt die Aufgabe im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung gemäß den §§ 79, 102 Abs. 1 Nr. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656), geändert durch Gesetz vom 29. 7. 1969 (GV. NW. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 7. 1972 (GV. NW. S. 218), wahr.

§ 2

Kosten

Die durch die Programmprüfung entstehenden Kosten werden von der DZ Münster getragen.

§ 3

Haftung

Bezüglich der Haftung gilt sinngemäß § 9 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gemeinsame Inanspruchnahme einer Datenverarbeitungsanlage zwischen der Stadt Münster, der Stadt Hamm, dem Kreis Beckum u. a. (MBl. NW, 1972 S. 1879).

§ 4

Übernahme geprüfter Programme

Die Stadt Münster wird ermächtigt, im Bedarfsfalle für die ADV-Prüfung weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit der Wirkung abzuschließen, daß bei der Übernahme geprüfter Programme aus dem Kreis der kommunalen ADV-Anwender (KDN) oder sonstiger überregionaler Arbeitskreise die Programme auch für die Beteiligten als geprüft gelten.

§ 5

Kündigung

(1) Diese Vereinbarung kann jeder Beteiligte mit einer Frist von 1 Jahr zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief kündigen.

(2) Wird bei der kommunalen Gebietsreform der Bestand einer an der DZ Münster beteiligten Körperschaft berührt, so kann sie oder die Rechtsnachfolgerin die Vereinbarung bis zu 6 Monaten nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen.

§ 6

Beitritt weiterer Rechnungsprüfungsämter
Gemeinden und Ämter aus dem Einzugsbereich der DZ Münster, die ein eigenes Rechnungsprüfungsamt haben, können sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Münster, dieser Vereinbarung als Beteiligte anschließen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

1. Stadt Münster, 24. 7. 1974
Dr. Fechrup, Oberstadtdirektor
Dr. Lauhoff, Stadtrat
2. Stadt Hamm, 24. 5. 1974
Dr. Tigges, Oberstadtdirektor
Dr. Löbke, Stadtdirektor
3. Kreis Beckum, 30. 5. 1974
Schulte, Oberkreisdirektor
Busse, Kreisverwaltungsdirektor

4. Kreis Lüdinghausen, 4. 6. 1974

Goss, Oberkreisdirektor
Kurz, Kreisoberamtmann

5. Kreis Münster, 21. 5. 1974

Vogel, Kreisdirektor
Brockmann, Kreisoberamtmann

6. Kreis Warendorf, 10. 6. 1974

Dr. Schnettler, Oberkreisdirektor
Thihatmar, Kreisoberverwaltungsrat

7. Stadt Ahlen, 21. 5. 1974

Baldauf, Stadtdirektor
Bos, Beigeordneter

8. Stadt Beckum, 19. 6. 1974

Bückmann, Stadtdirektor
Anderson, I. Beigeordneter

9. Stadt Bockum-Hövel, 20. 6. 1974

Förster, Stadtdirektor
Dr. Masannek, Beigeordneter

10. Stadt Werne, 20. 6. 1974

Wuermeling, Stadtdirektor
Dr. Hoffschulte, I. Beigeordneter

11. Amt Bork, 5. 6. 1974

Peveling, Amtsdirektor
Wulfert, Amtsoberamtsrat

12. Amt St. Mauritz, 27. 5. 1974

Wiesmann, Amtsdirektor
Dorn, I. Amtsbeigeordneter

Genehmigt

nach § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 26. 4. 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 7. 1969 (GV. NW. S. 514) — SGV NW 202 — in Verbindung mit § 1 der 31. Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 23. 1. 1975 SGV NW 202 —.

Münster, den 17. März 1975

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

Schwirtz (Siegel)

Vorstehende Vereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GKG bekanntgemacht.

Münster, den 17. März 1975

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

Schwirtz

Abl. Reg. Mstr. 1975 S. 100-101

Auf vorstehende Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung Münster wird hiermit gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 GKG hingewiesen.

Münster, den 17. April 1975

Der Oberstadtdirektor

I. V.

Dr. Lauhoff

Stadtrat

Entscheidung über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme fremder Grundstücke zur Ausführung von Vorarbeiten

Aufgrund des § 37 Satz 3 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (BGBl. I S. 955 ff) wird für das Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn „Bau einer 110-kv-Bahnstromleitung von Münster nach Salzbergen“ die Inanspruchnahme fremder Grundstücke zur Ausführung von Vorarbeiten für zulässig erklärt.

Bonn, den 13. Februar 1975

Der Bundesminister für Verkehr

E 1/32.04.06/3 N 75

Im Auftrag

Dr. Bliefert

Ortsrechts-Sammlung liegt vor

Die praktische Ergänzung zum Amtsblatt ist das gesammelte „Ortsrecht“ der Stadt Münster. Der handliche Ordner mit allen Satzungen und Bekanntmachungen von örtlicher Bedeutung, aktualisiert und auf den neuesten Stand gebracht, kann jetzt zum Preis von 40 DM beim Presseamt der Stadtverwaltung bezogen werden. Der Preis schließt die Nachlieferungen des laufenden Jahres (im Sommer und im Dezember vorgesehen) mit ein. Gegen Einzahlung von 40 DM auf ein Konto der Stadtkasse Münster (etwa bei der Sparkasse Münster Nr. 752, Landeszentralbank Münster 400 017 00, Postscheck Dortmund 211 36-461) unter Angabe der Haushaltsstelle 024.1301 kann das „Ortsrecht“ beim Presseamt abgeholt werden (Zimmer 139 Stadthaus I, Klemensstraße).

Herausgegeben vom Oberstadtdirektor der Stadt Münster — Presseamt —, Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492293. — Verantwortlich: Gottfried Schäfers. — Einzelpreis: 0,50 DM, bei Postbezug 2,50 DM vierteljährlich einschl. Vermittlungsgebühr von 0,75 DM. Abonnementsbestellungen sind zu richten an den Oberstadtdirektor der Stadt Münster — Presseamt — Einzelnummern sind beim Verkehrsverein, Berliner Platz, erhältlich. Druck: Buch- und Offsetdruckerei Otto Kieser KG, 44 Münster, Jüdefelderstraße 37/38, Telefon 46692.

